



2016/278

30.11.2016

Beschlussvorlage

- nicht öffentlich -

Vergabe der Leistungen im Linienbündel 2

Beschlussvorschlag

Für die Erbringung von Verkehrs- und Betriebsleistungen im Linienbündel 2 sollen ab 01.08.2017 bis zum 31.07.2027 Mittel in Höhe von bis zu 3 Mio. € jährlich bereitgestellt werden. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Vergabeempfehlung durch den Kreisausschuss am 23.01.2017.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Regionalentwicklung
- Kreisausschuss
- Kreistag
- Kreisausschuss

Datum:

09.12.2016
12.12.2016
16.12.2016
23.01.2017

Sachverhalt

Gesetzliche Grundlagen für die Vergabe von Linienbündel 2

Der Landkreis Nienburg/Weser ist Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr gem. § 4 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG). Damit ist es gem. § 2 NNVG seine Aufgabe,

- im Interesse verträglicher Lebens- und Umweltbedingungen und der Verkehrssicherheit zu einer Verlagerung des Aufkommens im motorisierten Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel beizutragen
- eine ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen
- dem Ausbau und der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr den Vorrang einzuräumen, soweit der Nutzen der Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung überwiegt.

Gleichzeitig ist es gem. § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) seine Aufgabe, die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
- der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
- der Berufseinstiegsschule,
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte.

Grundsätze

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag für die Erbringung von Verkehrs- und Betriebsleistungen im Linienbündel 2 wird als Bruttovertrag vergeben, d.h. der Auftragnehmer bekommt vom Landkreis Nienburg/ Weser seine mit dem Angebot verbindlich kalkulierten Kosten vergütet. Das Einnahmerisiko liegt somit vollständig beim Landkreis. Dementsprechend ist auch der Aufwand höher als beim Nettovertrag. Allerdings stehen dem Landkreis auch Erträge z.B. in Form der Fahrgeldeinnahmen oder der Ausgleichsmittel gem. § 45a zu. In der Bilanz soll sich für den Landkreis Nienburg/Weser eine ähnliche Belastung ergeben, wie durch die Finanzierungszusage für Linienbündel 2 im Zeitraum 2009 bis 2017. Abweichungen ergeben sich allerdings durch Veränderungen im Leistungsumfang, eine Preisanpassung sowie die Neuregelung bei den Ausgleichsmitteln gem. § 45a Personenbeförderungsgesetz.

Die Leistungen werden für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.07.2027 (10 Jahre) vergeben.

Fahrplanangebot

Die folgende Tabelle informiert über die zur Vergabe anstehenden Verkehrsleistungen nach Linien im Linienbündel 2.

Linie	Linienführung
40	Nienburg/Weser- Stöckse- Steimbke- (Lichtenhorst) - Wendenborstel – Rodewald
42	Nienburg/Weser- Langendamm - Linsburg -Wenden – Steimbke (- Sonnenborstel)
50	Nienburg/Weser - Schessinghausen - Husum - Stadt Rehburg - Loccum
51	Nienburg/Weser- Schessinghausen - Husum - Bolsehle- Meinkingsburg
52	Landesbergen - Heidhausen - Brokeloh - Husum - Bolsehle
53	Winzlar - Rehburg-Loccum - Leese - Stolzenau
55	Loccum - Münchehagen - Bad Rehburg - Winzlar- Rehburg u. zurück
60	Nienburg/Weser - Estorf- Landesbergen - Leese - Stolzenau

Tabelle 1: Vergaberelevante Regionalverkehrslinien im Linienbündel 2

Vergabeverfahren

Aufgrund der Vorgabe in Art. 5 der EU VO 1370/2007 sind öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe dieser Verordnung zu vergeben.

Der Landkreis Nienburg/Weser beabsichtigt, mit Wirkung zum 01.08.2017 eine wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags von öffentlichen Personenverkehrsdiensten für die Regionalbuslinien im Linienbündel 2 (entsprechend Nahverkehrsplan 2013- 2017) vorzunehmen. Gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Landkreis Nienburg/Weser bereits im Jahr 2015 eine Vorinformation für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In dieser Vorinformation wurden zugleich die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt (§ 8a Abs. 2 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz). Zudem hat die Vorinformation festgelegt, dass eine Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Hierüber wurde bereits in der Drucksache 2016/100 ausführlich informiert.

Von Mitte September bis Mitte November 2016 wurden die Leistungen mit umfangreichen Unterlagen (u.a. Vertrag und Leistungsbeschreibung) europaweit ausgeschrieben. Im Ergebnis sind mehrere Angebote eingegangen. Drei Bieter haben die Leistungen zu einem Gesamtpreis von weniger als 3 Mio. € p.a. angeboten und sind damit dem in einem Wirtschaftlichkeitsvermerk festgestellten Erwartungspreis nahe gekommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat einen Aufwand von bis zu 3 Mio. € p.a. zur Folge.
Die Haushaltsmittel stehen im Produkt 54120 zur Verfügung.